

Fälle Schuldrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von
Frank Müller

7. Auflage 2017. Buch. 128 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 552 7

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche

Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit

Die A und ihr Vater B beziehen jeweils ihren Lebensunterhalt dadurch, dass sie auf Flohmärkten Waren verkaufen. Als der Klein-Lkw der A repariert werden musste, gestattete B der A, ihren gesamten Warenbestand in seinem Lkw einzulagern. Als die A nach der Reparatur ihres Lkw Waren aus dem Lkw des B nahm, musste sie feststellen, dass diese feuchtigkeitsbedingt beschädigt waren. Der Gesamtschaden belief sich auf 8.000 €. Die Feststellungen zur Ursache ergaben, dass B bei Verschließen der Lkw-Tür versehentlich ein Kabel eingeklemmt hatte, sodass die Tür des Lkw zwar ordnungsgemäß verschlossen war, jedoch an der betreffenden Stelle Feuchtigkeit eindringen konnte. Infolge eines Gewitters in der darauffolgenden Nacht war es zu einem Platzregen gekommen, sodass erhebliche Wassermengen durch die undichte Stelle in den Lkw dringen konnten. Die A verlangt nunmehr von B Schadensersatz i.H.v. 8.000 €. B meint, er habe ihr doch nur einen Gefallen tun wollen. Ferner habe er das Kabel nicht bemerkt, da die Tür sich auch so habe schließen lassen. Hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 €?

A. A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1 haben.

I. Dann müsste zunächst ein **Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1** vorliegen.

1. Ein Schuldverhältnis entsteht gemäß § 311 Abs. 1 durch Vertrag. Hier kommt ein unentgeltlicher **Verwahrungsvertrag** zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 in Betracht.

2. Andererseits könnte eine reine tatsächliche **Gefälligkeit** vorliegen, die keinerlei Schuldverhältnis begründet. Anerkannt ist, dass zwischen Vertrag und reiner Gefälligkeit auch ein sog. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt liegen kann, das mangels Vertrags zwar keine Erfüllungsansprüche begründen kann. Jedoch begründet es gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten, bei deren Verletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 entsteht.²

a) Vorliegend würde ein Verwahrungsvertrag zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 voraussetzen, dass Willenserklärungen, d.h. Erklärungen mit Rechtsbindungswillen, ausgetauscht wurden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien ggf. einklagbare Ansprüche begründen wollen. Da hier A ihren gesamten Warenbestand eingelagert hatte, stand für sie die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Dass somit keine privaten Sachen eingelagert und die Beteiligten Unternehmer waren, spricht für das Vor-

Aufsuchen von Schadensersatzansprüchen bei Leistungsstörungen:
 1. Aus der konkreten Vertragsart (Schuldrecht BT)
 2. Sonst: Schuldrecht AT, §§ 280 ff.¹

Klausurtipp:

Mangels spezieller Anspruchsgrundlage im Verwahrungsrecht ist hier über Schuldrecht AT zu lösen.

Wäre die Ware vollständig zerstört und könnte deswegen nicht zurückgegeben werden, läge ein Fall der Unmöglichkeit vor. Dann wäre die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz: § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283. Da lediglich eine Beschädigung der Ware vorliegt, kommt § 280 Abs. 1 in Betracht.

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, Einleitung vor § 241 Rn. 7–9.



Unterscheide:

- 1. Vertrag** (falls unentgeltlich, auch Gefälligkeitsvertrag genannt):
- begründet Primär- und Sekundäransprüche
 - daher Rechtsbindungs-wille erforderlich

2. Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Gehalt:

- begründet keinen Erfüllungsanspruch, aber falls durchgeführt, ist Sorgfalt geschuldet
- Indizien: Zweck, erkennbare Gefahren, wirtschaftliche Interessen

3. Rein alltägliche Gefälligkeit:

- begründet kein Schuldverhältnis mit Pflichten
- bei Verletzung allgemeiner Sorgfalt nur Haftung aus §§ 823 ff.

Klausurtipp:

Hätte man hier einen Verwahrungsvertrag abgelehnt, aber ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt angenommen, so wäre streitig, ob das Haftungsprivileg des § 690 analog heranzuziehen ist.

handensein eines Rechtsbindungswillens. Ob die Parteien ggf. einklagbare Ansprüche schaffen wollten, könnte aber zweifelhaft sein, weil es sich bei B um den Vater der A handelte. Einerseits könnte dann ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt vorliegen. Kriterien hierfür sind Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage. Jedoch liegt eine echte vertragliche Bindung nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.³

b) Legt man hier diese Kriterien zugrunde, so tritt der Umstand der Vater-Tochter-Beziehung in den Hintergrund. Entscheidend waren vielmehr die unternehmerische Zusammenarbeit sowie das existenzielle Interesse der A. Wie die Vorschriften über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, §§ 688, 690, zeigen, spricht auch der Umstand, dass B kein Entgelt verlangt hat, nicht gegen einen Vertrag. Somit ist von einem unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, mithin von einem Schuldverhältnis i.S.v. § 280 Abs. 1, auszugehen.

II. Ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 setzt weiter eine Pflichtverletzung des B voraus.

Zwar normiert § 688 lediglich die Verpflichtung des Verwahrers, die übergebene Sache aufzubewahren. Jedoch folgt aus §§ 241 Abs. 2, 242 die Pflicht, die Sachen so sorgfältig aufzubewahren, dass sie unbeschädigt zurückgegeben werden können. Dadurch, dass B die Lkw-Tür nicht ordnungsgemäß verschlossen hat, hat er gegen diese Schutz- und Sorgfaltspflicht verstoßen.

III. Ein Vertretenmüssen des B wird vermutet. Jedoch könnte sich B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 exkulpieren haben.

1. Da B die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hat, hat er **gemäß § 690 nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt**. Für die Exkulpation des B genügt daher der Beweis, dass er den Grad an Sorgfalt eingehalten hat, für den er ansonsten einzustehen hat. Demnach ist hier zu berücksichtigen, dass es dem B auch so passieren konnte, dass er die Lkw-Tür nicht richtig verschließt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich B anders verhalten hätte, wenn er nur eigene Gegenstände in den Lkw eingelagert hätte.

2. Jedoch ist **gemäß § 277** derjenige, der nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen hat, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem hätte ohne Weiteres einleuchten müssen.⁴ Da hier lediglich ein Kabel eingeklemmt wurde, das gerade nicht ohne Weiteres erkennbar war, und die Tür ja auch zugeschlossen war, lässt sich grobe Fahrlässigkeit nicht annehmen. Somit liegt eine Exkulpation des B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vor.

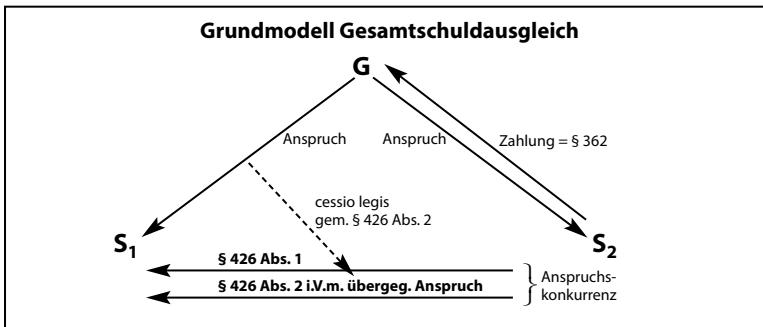
Ein Schadensersatzanspruch der A gegen B aus § 280 Abs. 1 S. 1 scheidet daher aus.

3 BGHZ 56, 210.

4 Palandt/Grüneberg § 277 Rn. 5.



9. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, §§ 420 ff.



Fall 31: Teil- und Gesamtschuld

Die Studenten A bis J, die sich beim Hochschulsport kennengelernt haben, wollen im Herbst zusammen nach Fuerteventura zum Surfen fliegen. Nach Durchsicht sämtlicher Kataloge haben sie sich für den Reiseveranstalter R entschieden, der speziell Reisen für Studenten anbietet. Dieser verlangt für Flug, Unterkunft im Zweibettzimmer und Halbpension 998 € pro Person. Der A, welcher von den anderen hierzu beauftragt worden ist, bucht dementsprechend bei R für A bis J. Der Reiseveranstalter R schickt dem A die Buchungsbestätigung sowie die sonstigen Reiseunterlagen inkl. Sicherungsschein und fordert A auf, den Gesamtreisepreis von 9.980 € zu zahlen. A ist der Auffassung, er schulde nur 998 €. Zudem sei er als Student gar nicht in der Lage, die Gesamtsumme aufzubringen. A bittet besorgt um Darlegung der Rechtslage, zumal J mittlerweile mit der Gruppe völlig zerstritten und untergetaucht ist, sodass A nicht einsieht, für diesen einstehen zu müssen.

Wie ist die Rechtslage?

A. Dem R könnte gegen A ein Anspruch auf Zahlung des Gesamtreisepreises von 9.980 € aus **§ 651 a Abs. 1 S. 2** zustehen.

Der Anspruch ist entstanden, wenn A den Reisevertrag insgesamt im eigenen Namen zu dem Gesamtreisepreis abgeschlossen hat. Andererseits könnte A den Reisevertrag lediglich für sich selbst im eigenen Namen und zugleich als Stellvertreter, § 164 Abs. 1, für B bis J abgeschlossen haben. Dann wäre der Reisevertrag jeweils mit dem einzelnen Reisenden und lediglich über 998 € pro Reisendem abgeschlossen worden.

Fraglich ist, ob A (auch) in fremdem Namen aufgetreten ist.

I. Ein Handeln des A **ausdrücklich** in fremdem Namen für B–J bei der Buchung gegenüber R ist vorliegend nicht ersichtlich.

II. Jedoch kann sich ein Handeln in fremdem Namen auch **aus den Umständen** ergeben, **§ 164 Abs. 1 S. 2**. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die wirtschaftliche Interessenslage, wenn sie gegenüber dem Empfänger erkennbar ist. Hier ist zu berück-

Stellvertretung, § 164, erfordert:
1. Eigene Willenserklärung ⇒ Abgrenzung zum Boten, der nur übermittelt.

2. In fremdem Namen

- = Offenkundigkeit
 - ausdrücklich (z.B. „i.V.“)
 - konkludent, § 164 Abs. 1 S. 2
 - Ausnahme von Offenkundigkeit:
 - Handeln für Betriebsinhaber
 - Geschäft für den, den es angeht (Bargeschäfte des täglichen Lebens)
- ⇒ anderenfalls Eigen geschäft, § 164 Abs. 2

3. Mit Vertretungsmacht

- rechtsgeschäftlich er teilte Vollmacht, § 167
 - gesetzlich (z.B. § 1629)
 - ggf. Genehmigung, § 177
 - notfalls: Rechtsschein, z.B. §§ 172 ff., oder Anscheins-, Duldungsvollmacht
- ⇒ anderenfalls: Eigen haftung, § 179

Klausurtipp:

Wenn hingegen ein Familienvater für seine Familie eine Reise bucht, so wird er allein Vertragspartei und haftet auf den Gesamtreisepreis. Jedoch ist dieser Reisevertrag dann ein Vertrag zu gunsten Dritter i.S.v. § 328, damit die Familienangehörigen eigene Erfüllungsansprüche haben.

Schuldnermehrheit:**1. Gesamtschuld:**

- Jeder Schuldner haftet aufs Ganze; Gläubiger kann beliebig auswählen, vgl. § 421
- Interne Ausgleichspflicht gemäß § 426

2. Teilschuld:

- Jeder Schuldner haftet nur auf seinen Anteil, § 420 Var. 1
- Innenausgleich nicht erforderlich

3. Gemeinschaftliche Schuld:

- Alle Schuldner haften nur zusammen (= nicht geregt!)
- aus tatsächlichen Gründen (Gesangsquartett)
- aus rechtlichen Gründen (Gesamthandsgemeinschaft, § 2040)
- Innenausgleich nicht erforderlich

sichtigen, dass es sich lediglich um eine Gruppe von Studenten handelte, d.h. einerseits um eine Gruppe, die keine besonders enge Verbindung aufweist (die Studenten haben hier nicht einen Verein oder eine Gesellschaft gegründet), sodass im Zweifel jeder separat behandelt werden möchte. Gerade deswegen ist auch kein eigenes Interesse des A daran erkennbar, dass er allein Vertragspartei werden soll. Zudem wäre es für A als Student auch wirtschaftlich nicht möglich, den dann allein geschuldeten Reisepreis i.H.v. 9.980 € zu tragen. All diese Umstände waren für den Reiseveranstalter R, der speziell Reisen für Studenten anbietet, erkennbar. Wer eine Reise für eine Gruppe oder mehrere Personen bucht, handelt daher im Zweifel nur hinsichtlich der eigenen Person im eigenen Namen.¹⁰⁵ Somit ergab sich hier aus den Gesamtumständen, dass A nur für sich den Reisevertrag im eigenen Namen gebucht hatte. Hingegen hat A für B–J als Stellvertreter im fremden Namen gehandelt, wozu er auch von diesen bevollmächtigt worden war.

Somit ist A nur hinsichtlich der eigenen Person Vertragspartei des R geworden. R hat daher aus dem Reisevertrag mit A lediglich einen Anspruch auf den Reisepreis i.H.v. 998 €. Da der Sicherungsschein i.S.v. § 651 k seitens R übersandt worden ist, darf gemäß § 651 k Abs. 4 der Reiseveranstalter R den Reisepreis auch fordern.

B. Ein Anspruch R gegen A auf den Gesamtreisepreis von 9.980 € besteht gleichwohl, wenn aus den jeweiligen Reiseverträgen alle Reisenden als **Gesamtschuldner i.S.v. § 421** haften.

I. Gemäß § 421 kann der Gläubiger bei einer **Gesamtschuld** nach seinem Belieben einen Gesamtschuldner auf die Gesamtsumme in Anspruch nehmen. Wenn dieser Schuldner dann die gesamte Summe zahlt, hat er lediglich im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner aus § 426 Abs. 1.

II. Liegt hingegen eine **bloße Teilschuld i.S.v. § 420** vor, so verbleibt es bei dem Ergebnis, dass jeder Reisende nur den Reisepreis für die eigene Person, hier also jeweils 998 €, schuldet.

III. Fraglich ist daher, **welche Schuldart vorliegend** anzunehmen ist.

1. Eine **Gesamtschuld** kann **kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes** bestehen.

Eine ausdrückliche Vereinbarung oder gesetzliche Anordnung im Reiserecht (§§ 651 a ff.) liegt nicht vor.

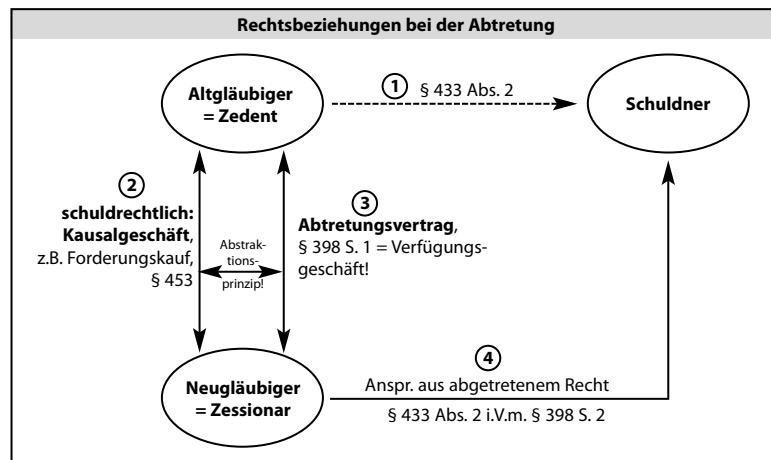
2. Gemäß § 427 ist aber **im Zweifel eine Gesamtschuld** anzunehmen, wenn sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichtet haben.

Zwar handelt es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung des Reisepreises um eine teilbare Leistung. Zu berücksichtigen ist aber, dass § 427 nur eine Auslegungsregel im Zweifelsfall darstellt. Es darf daher kein abweichender Wil-

¹⁰⁵ OLG Düsseldorf MDR 2000, 576; OLG Frankfurt NJW-RR 2004, 1285; Palandt/Ellenberger § 164 Rn. 7.



11. Teil: Abtretung, §§ 398 ff.



Abtretung, §§ 398 ff.

1. Wirksame Einigung

a) Einigung Altgläubiger (Zedent) und Neugläubiger (Zessionar) über die Übertragung der Forderung (⇒ Verfügungs geschäft)

b) Bestimmtheit der Einigung ⇒ auch künftige/ bedingte Ansprüche

c) Form

- Grundsätzlich keine Form erforderlich.
- Ausnahme: z.B. § 1154

d) Wirksamkeit:

- § 134
- § 138

2. Berechtigung des Abtretenden (Zedent)

■ Zedent muss Inhaber der Forderung und Verfügungs befugt sein.

■ Falls nicht: Abtretung gescheitert, da gutgläubiger Erwerber einer nicht existierenden Forderung nicht möglich (gewisse Ausnahme: § 405).

Fall 35: Abtretung, Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners

A beliefert S, den Inhaber einer Bäckerei, ständig mit Mehl. Nach dem Vertrag zwischen A und S wird monatlich abgerechnet. Um einen Liquiditätsengpass zu beseitigen, verkauft A „sämtliche Forderungen an den Inkassounternehmer I“. Ferner unterzeichnet er eine Abtretungsurkunde mit folgendem Inhalt: „Hiermit trete ich sämtliche Forderungen gegen S, auch künftige, an I ab“. Anschließend legt I dem S eine Kopie des von A unterschriebenen Abtretungsformulars vor und verlangt ab sofort Zahlung an sich. S macht geltend, A habe ihm die Kaufpreiszahlung für zwei Monate gestundet. Im Übrigen seien weitere Kaufpreisraten ohnehin noch nicht entstanden, da ja A noch nicht weiter geliefert habe. Hilfsweise erklärt S die Aufrechnung gegenüber I mit einer Forderung auf Ersatz von Verzögerungsschäden i.H.v. 1.000 €, die er im Vorjahr gegen A erlangt habe, weil dieser ihn zu spät beliefert habe. I entgegnet, mit diesen, von A geschaffenen Umständen habe er nichts zu tun.

1. Kann I von S Zahlung, auch für künftige Lieferungen des A, verlangen?

2. S möchte zurücktreten, da er in letzter Zeit trotz zahlreicher Reklamationen nur noch mangelhaftes Mehl erhalten hat. S fragt, wem gegenüber er den Rücktritt erklären muss.

Frage 1:

I könnte gegen S einen Kaufpreiszahlungsanspruch aus abgetretenem Recht gemäß **§ 433 Abs. 2 i.V.m. § 398 S. 2** haben.

A. Der Kaufpreisanspruch müsste für I als Zweiterwerber **entstanden** sein.

I. Dies setzt eine **wirksame Abtretung i.S.v. § 398 S. 1** voraus.

Der Kaufpreisanspruch ist für I entstanden, falls eine wirksame Abtretung des Anspruchs von A an I erfolgt ist, § 398 S. 1.

1. Erforderlich ist eine **wirksame Einigung zwischen A (Zedent) und I (Zessionar) über die Abtretung des Kaufpreisanspruchs.**

a) § 398 S. 1 setzt eine **Einigung zwischen Zedent und Zessionar** mit dem Inhalt voraus, dass die Forderung übertragen sein soll (Verfügungsgeschäft).

Hier hat I lediglich eine Abtretungsurkunde mit der Unterschrift von A vorgelegt, was auf eine bloß einseitige Willenserklärung des A hindeuten könnte. Andererseits kann die Annahmeerklärung durch I durchaus konkludent erfolgen, zumal das Abtretungsrecht in §§ 398 ff. grundsätzlich keine Form vorsieht. Spätestens durch Entgegennahme der von A unterschriebenen Abtretungsurkunde seitens I ist damit eine konkludente Annahmeerklärung erfolgt. Mithin liegt eine Einigung i.S.v. § 398 S. 1 zwischen A und I vor.

b) Erforderlich ist die Bestimmtheit der Einigung. Die Abtretungsvereinbarung ist unwirksam, wenn sie zu unbestimmt ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der aktuelle Kaufpreisanspruch A gegen S, sondern auch die zukünftigen Kaufpreisansprüche aus zukünftigen Belieferungen abgetreten sein sollten. Jedoch ist anerkannt, dass auch zukünftige Ansprüche abtretbar sind, sofern der Rechtsgrund sowie die Parteien hinreichend bestimmt sind, was vorliegend der Fall ist.

Die Verwendung der Formulierung „sämtliche Forderungen“ stellt klar, dass hier alle Forderungen des A gegen S aus der Geschäftsbeziehung abgetreten werden, was ebenfalls ausreichend bestimmt ist.

2. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Einigung gelten die allgemeinen Nichtigkeitsgründe. Hier bestehen keine Anhaltspunkte für eine etwaige Nichtigkeit der Einigung nach §§ 134, 138.

II. Die Berechtigung des Zedenten besteht, falls er verfügbungsbefugter Inhaber der abzutretenden Forderung ist.

Da hier A aufgrund des wirksamen Kaufvertrags mit S Inhaber der (aktuellen) Kaufpreisforderung war, ist er grundsätzlich berechtigt zur Abtretung. Verfügungsbeschränkungen sind nicht ersichtlich. Auch ein Abtretungsverbot i.S.v. § 399 ist nicht zu erkennen.

III. Damit liegt eine wirksame Abtretung von A an I vor, sodass die gegenwärtige Kaufpreisforderung sowie die zukünftigen Kaufpreisforderungen auf I **übergegangen** sind, **§ 398 S. 2.** Hinsichtlich der zukünftigen Kaufpreisforderungen ist aber zu beachten, dass die Abtretung letztlich erst dann wirksam wird, wenn diese Forderungen auch tatsächlich entstehen.

B. Fraglich ist, ob der **Anspruch durch Aufrechnung des S gemäß § 389 untergegangen** ist.

I. Eine Aufrechnungserklärung des S, § 388, liegt vor.

Klausurtipp:

Die Abtretung ist nach § 134 nichtig, wenn sie gegen Geheimhaltungspflichten verstößt. Z.B.: Arzt tritt seine Zahlungsansprüche gegen Privatpatienten ab – Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht aus § 203 StGB. Ein Verstoß gegen § 138 wegen Sittenwidrigkeit kommt in Betracht bei Knebelung sowie Verleitung zum Vertragsbruch.